

senschafts- und Einzelhandwerkern, den Einzelhändlern mit und ohne Kommissionsvertrag und den Inhabern von Privatbetrieben ist fester Bestandteil der Politik der SED. Die Partei hilft ihnen auch weiterhin, ihren Platz in der sozialistischen Gesellschaftsordnung auszufüllen und ihre Fähigkeiten zum Wohle des Volkes einzusetzen. Engstirniges Verhalten gegenüber Handwerkern, Einzelhändlern und Privatunternehmern hat die Partei bisher nicht geduldet und wird es auch in Zukunft nicht dulden.¹

Auch die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane muß sich von diesen Prinzipien leiten lassen. Jede sektiererische Enge, formale Arbeitsweise und insbesondere jede Überbetonung administrativer Maßnahmen stört das Vertrauensverhältnis zwischen der Partei der Arbeiterklasse und den anderen werktätigen Schichten, beeinträchtigt die politisch-moralische Einheit unseres Volkes und hemmt die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie.

Untersuchungen im Bereich des Kommissionshandels haben jedoch ergeben, daß die Gerichte es noch nicht immer verstehen, in ihrer Arbeit die Einheit von Ökonomie, Politik und Recht herzustellen. Erschwert wird ihre Arbeit auch dadurch, daß dieser Komplex bisher nicht einheitlich behandelt wurde². Deshalb ist es notwendig, diese Frage auf dem 4. Plenum zu diskutieren. Dabei gilt es Kriterien zu finden, die es einerseits verbieten, strafrechtliche Maßnahmen gegen Kommissionshändler dort anzuwenden, wo nur ein vertragswidriges, aber kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Andererseits muß gesichert werden, daß das Volkseigentum auch durch das Strafrecht wirksam geschützt wird, wenn sich ein Kommissionshändler unter grober Verletzung seiner sich aus dem Kommissionsvertrag ergebenden Pflichten in egoistischer und gewinnstüchtiger Weise unberechtigt auf Kosten seines sozialistischen Vertragspartners bereichert oder zu bereichern sucht.

Im folgenden wird der Versuch unternommen, dieses Problem klären zu helfen. Dabei bedarf es auch einer kritischen Überprüfung, inwieweit die bisher entwickelte Rechtsprechung, aber auch bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet eine konstruktive Lösung fördern oder dem entgegenstehen.

Zur strafrechtlichen Relevanz von Vertragsverletzungen

Der Kommissionsvertrag ist eine Form der Einbeziehung der Mittelschichten in die sozialistische Umgestaltung; er gewährleistet dem bisher auf privater Basis arbeitenden Gewerbetreibenden eine gesicherte Existenz und gibt ihm unter sozialistischen Verhältnissen eine klare Perspektive. Er befähigt den Kommissionshändler, im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in stärkerem Umfange als früher auf die Produktion Einfluß zu nehmen und so schöpferische Initiative mit den gesellschaftlichen Interessen zu verbinden. Dennoch wäre es „ein grober politischer Fehler, anzunehmen, daß mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse das sozialistische Denken schon in allen Köpfen den Sieg errungen hätte. Alte Gewohnheiten und rückständige Auffassungen aus der kapitalistischen Zeit sind zählebig und wirken — besonders bei Menschen, die aus bürgerlicher oder kleinstädtischer Vorstellungswelt kommen — noch lange nach“³. Das trifft besonders für solche kommis-

sionshändler zu, die zwar „den Schritt zu der neuen Form ihrer Tätigkeit aus ökonomischen Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht aber aus voller politischer Klarheit gegangen sind, so daß die Produktionsverhältnisse, in denen sie tätig sind, der Entwicklung ihres Bewußtseins voraus sind.“⁴

Infolgedessen bleibt es nicht aus, daß sich in Durchführung von Kommissionsverträgen Schwierigkeiten und Differenzen ergeben, unbeschadet der besonders hervorzuhebenden Tatsache, daß die übergroße Mehrzahl der Kommissionshändler ihren Verpflichtungen gewissenhaft nach kommt.

Die im Einzelfall auftretenden Schwierigkeiten und Differenzen werden auf der Grundlage einer vom beiderseitigen Vertrauen zwischen Kommittenten und Kommissionshändler getragenen Partnerschaft in kameradschaftlicher Art und Weise gelöst. Deshalb sind schwerwiegende Verletzungen der sich aus dem Kommissionsvertrag ergebenden Verpflichtungen durch die Kommissionshändler ohnehin selten. Diese Verstöße stellen aber nicht in jedem Fall zugleich eine Straftat dar. Solche zum Teil nicht unerheblichen Vertragsverletzungen (z. B. Warenentnahme für den persönlichen Verbrauch ohne Bezahlung oder unberechtigte Nichtabführung von Teilerlösen und ihre Verwendung für andere Zwecke) geschehen nicht immer mit dem Ziel, dem sozialistischen Vertragspartner einen Vermögensnachteil zuzufügen oder dessen Vermögensinteressen zu gefährden. Sie resultieren vielmehr oft aus alten Geschäftsgepflogenheiten, aus einer unter Umständen jahrzehntelang geübten - Praxis, zur Bestreitung von Ausgaben in die Ladenkasse zu greifen oder Waren für den persönlichen Bedarf zu entnehmen.

Natürlich müssen solche Praktiken, die ihre bewußtseinsmäßigen Wurzeln in der bisherigen Gewerbetätigkeit als Privathändler haben, überwunden werden. Sie sind echte Vertragsverletzungen, die zu bestimmten Sanktionen, bis zur Kündigung des Kommissionsvertrages, führen können. Sie müssen aber nicht in jedem Fall auch den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erscheint vor allem dann zweifelhaft, wenn auf Grund von Versäumnissen in der Leitungstätigkeit des sozialistischen Vertragspartners beim Kommissionshändler überhaupt nicht das Bewußtsein vorhanden ist, strafrechtswidrig gehandelt zu haben. Es passiert noch häufig, daß der Kommittent sich bei Feststellung von Inventurdifferenzen nicht um die Aufklärung ihrer Ursachen bemüht — die dabei auftretenden Schwierigkeiten in der Beweisführung werden insoweit keineswegs verkannt —, sondern einfach das Verschulden des Kommissionshändlers voraussetzt und seine Forderungen entweder aus der Kautions- oder durch entsprechende Kürzung der Provision begleicht. Diese Handhabung wird vom Kommissionär gleichsam als nachträgliche Genehmigung seiner Vertragsverletzungen gewertet und läßt in ihm nicht die Vorstellung aufkommen, damit zugleich auch ein Strafgesetz verletzt zu haben, dies um so mehr, wenn sich solche Praktiken bei den nächsten Inventurprüfungen wiederholen.

Offenbar liegen ähnliche Erwägungen auch dem Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt zugrunde⁵. Zwar wird dort m. E. die Frage, wann eine Straftat gegeben ist, zu stark von der objektiven Seite bestimmt — Untreue wird grundsätzlich nur dann bejaht, wenn die durch das Pflicht- und treuewidrige Verhalten des Kommissionshändlers verursachte Schädigung des Volkseigentums über die Höhe der geleisteten Kautions-

1 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitag der SED, Berlin 1963, Bd. IV, S. 346.

2 Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18. Juli 1962 - 5 BSB 179/62 - NJ 1963 S. 380 ff., sowie die Anmerkung von Buchholz zu diesem Urteil und die dort angegebene Literatur. OG, Urteil vom 24. September 1963 - 4 Zst 7/63 - NJ 1963 S. 799.

3 Gerlach/Wünsche, „Die Rolle der LDPD im Mehrparteiensystem seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik“, Staat und Recht 1964, Heft 10, S. 1748.

4 Gerlach Wünsche, a. a. O. S. 1740.

5 Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1963 S. 380 ff.